

# RS OGH 1950/12/6 30b572/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1950

## Norm

EheG §47

## Rechtssatz

Begehrt ein Gatte die Scheidung der Ehe, weil der andere Gatte an einer Geschlechtskrankheit erkrankt sei und daher einen Ehebruch begangen haben müsse, so obliegt ihm nicht nur der Beweis, daß der andere Gatte tatsächlich infiziert wurde, sondern auch, daß die Infektion unmöglich vom Kläger stammen kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/50  
Entscheidungstext OGH 06.12.1950 3 Ob 572/50  
Veröff: SZ 23/364

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0056409

## Dokumentnummer

JJR\_19501206\_OGH0002\_0030OB00572\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)